

RHI

Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz

C. Gebührenreglement

Code : REG 01-03.02

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	1
2. Grundlagen	1
3. Geltungsbereich.....	1
4. Gebühren.....	2
4.1. Gebühregrundlage für Inspektionen	2
4.2. Gebühregrundlage weitere Leistungen.....	2
4.3. Stundenansatz	2
4.4. Spesen	2
4.5. Administration	2
4.6. Begleitungen.....	2
5. Genehmigung	2

1. Zweck

Festlegung der Gebühren, welche durch das RHI für die Durchführung von Inspektionen und anderer Dienstleistungen in Rechnung zu stellen sind.

2. Grundlagen

Die festgelegten Gebühren basieren auf der Vorgabe der Selbstfinanzierung gemäss §8 der Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone (VRHI) über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates vom 16. Juni 2003.

Basierend auf dieser Grundlage werden Gebühren festgelegt, die für die Aufwendungen des RHI bei hoher Verrechnungstransparenz einen vollen Kostendeckungsgrad anstreben.

3. Geltungsbereich

Das Reglement und die Gebühren gelten für alle Leistungen, die das RHI für Dritte erbringt.

4. Gebühren

4.1. Gebührengrundlage für Inspektionen

Diese Gebührengrundlage gilt für durchgeführte Inspektionen gemäss §2 Abs. 2 Bst. a, b und c der Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines Heilmittelinspektorates.

Für Inspektionen vor Ort werden Inspektorentage als Bruchteile ($\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$) und/oder als ganze Tage verrechnet, wobei ein Inspektorentag maximal acht Mal den Stundenansatz beträgt.

Vor- und nachbereitende Arbeiten werden stundenweise (als Bruchteile ($\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$) und/oder als ganze Stunden) verrechnet. Reisezeit wird nicht separat verrechnet. Die Reisespesen werden als Spesenpauschale abgegolten.

4.2. Gebührengrundlage weitere Leistungen

Durch das RHI erbrachte Leistungen gemäss §2 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines Heilmittelinspektorates werden kostendeckend stundenweise (als Bruchteile ($\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$) und/oder als ganze Stunden) abgerechnet.

4.3. Stundenansatz

Der Stundenansatz für die unter 4.1 und 4.2 genannten Leistungen beträgt CHF 270.--/Std.

4.4. Spesen

Die Spesenpauschale beträgt pro Inspektor und Reisetag CHF 140.--.

4.5. Administration

Die Administrationspauschale beträgt pro Inspektion CHF 300.--.

4.6. Begleitungen

Begleitungen (ausländischer) Inspektionsbehörden werden als Bruchteile ($\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$) und/oder als ganze Tage verrechnet. Die Tagespauschale beträgt CHF 2800.--.

5. Genehmigung

Dieses Gebührenreglement einschliesslich Anhang wurde durch die Gesundheitsdirektoren der Nordwestschweiz (GDK NWCH) per Zirkularbeschluss genehmigt und tritt per 01. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 01. Januar 2018.

Spätere Änderungen sind der GDK NWCH zur Genehmigung vorzulegen.

Im Namen des RHI

Im Namen des Inspektorates
des RHI

Im Namen der GDK NWCH

Die Präsidentin

Der Präsident

Basel, den 11.12.2018

Basel, den 18.12.18

Liestal, den 11.1.2019



Franziska Hüsler,
Inspektoratsleiterin



Esther Ammann,
Kantonsapothekerin BS



Thomas Weber,
Regierungsrat BL